

## Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) i.V.m. § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) hat der Kreistag des Kreises Unna mit Beschluss vom 28.09.2010 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 15.12.2009 erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- Beträge gem. § 6 (1)	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	€			
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	370.395.071		4.584.060	365.811.011
Aufwendungen	367.370.071		1.559.060	365.811.011
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	366.366.837		4.584.060	361.782.777
Auszahlungen	355.532.743		1.559.060	353.973.683
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	9.035.655			9.035.655
Auszahlungen	17.468.200			17.468.200

### § 2

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

### § 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

### § 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

### § 6

- (1) Zur Deckung des nicht durch Schlüsselzuweisungen und sonstige Erträge gedeckten Finanzbedarfs von **227.906.715 €** wird gem. § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW die Allgemeine Kreisumlage auf einheitlich **49,964 v.H.** der für die Städte und Gemeinden des Kreises Unna geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Abs. 2 entfällt. Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Die §§ 7 bis 10 der Haushaltssatzung verändern sich nicht.